

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt

für

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Zur gemeinnützigen Unterhaltung für alle Stände.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich 2 Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet vierteljährlich 12½ Rgr.

N^o 83.]

Sonnabend, den 18. October.

[1856.

Betrachtungen über die Gegenwart und Zukunft der sächsischen Strafrechtspflege.

I.

Ein Blick auf die letztvergangenen Jahre zeigt uns ein ungewöhnliches Leben in der Gesetzgebung Sachsens. Ein wahrer Gigantenstreit des fortschreitenden Zeitgeistes mit dem unzähligen Heere veralteter Gesetze und Gebräuche, ein Kampf, dessen Erfolge unserm Königreiche eine schöne Zukunft versprechen. Wir sind weit entfernt, den Verirrungen der Jahre 1848 und 1849 das Wort reden zu wollen; wir erkennen aber in der Geschichte das große Werk der göttlichen Vorsehung, die, jede ihrer Schöpfungen mit Sorgsamkeit vorbereitend, diejenigen Interessen abwägt, welche für und gegen die Erhaltung des Bestehenden sprechen. Sitte und Gesetz entstammen aus einer gemeinsamen Quelle. Während dort der Volksgeist unmittelbar wirkt und schafft, giebt er hier mittelbar durch das Organ der Staatsgewalt seinen Willen zu erkennen. Beides soll Hand in Hand gehen, eines mit dem andern harmoniren. Es gab eine Zeit, wo das Gesetz bei der Sitte den Schutz fand, den es bedurfte, um mit ihr und durch sie die Willkür zu zähmen; es gab aber auch Zeiten, wo die Sitte ihren Arm gegen das Gesetz erhob, um nicht Willkür Gesetz werden zu lassen. Wo die Sitte nicht stark genug ist, um die Gemüther zu regieren, um Eintracht den menschlichen Vereinen zu geben, da soll das Gesetz ihr zu Hülfe kommen und denjenigen in Schranken halten, der seine Freiheit mißbraucht.

Um auf die Strafrechtsgesetzgebung Sachsens zurückzukommen, so erlauben wir uns zuvörderst einen historischen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen. Bis 1838 galten in Sachsen eine zahllose Menge verschiedener Strafnormen; theils einheimischen Ursprungs, theils, und dies war bei den meisten der Fall, Conglomerate mannichfaltiger Fremdrechte. Unter den Fremdsingen fanden sich manche, welche der Sitte widersprehen, andre, welche in die Sitte übergegangen, das bessere Volkselement verdrängten, wie Unkraut rasch über den Schauplatz des vaterländischen Rechtes sich ausbreiteten. Dem Ganzen fehlte Einheit und Ordnung; die Folge war eine Unsicherheit des Rechtszu-

stufes, der man vergeblich durch einzelne Beispiele barbarischer Härte, durch jene Tyrannei der Urtheile abzubelfen suchte. Nachdem die sächsischen Gesetzgeber, ergriffen von dem traurigen Anblick des verwahrlosten Gemeinwesens, in der Verfassungsurkunde den Weg gezeigt hatten, wodurch allein dem fortschreitenden Zeitgeiste der genügende Einfluß auf die vaterländische Gesetzgebung gewahrt wurde, schufen sie, den angebahnten Weg betretend und erfüllt von hochherziger Liebe zu ihrem Volke, welchem vor Allem ein geordneter Zustand der Strafrechtspflege nothwendig war, das Criminalgesetzbuch von 1838. Dies Gesetzbuch, das Product langjähriger Vorarbeiten, wurde daher auch mit Begeisterung aufgenommen und seine Normen verwebten sich in ganz wunderbarer Schnelligkeit vergestalt mit der Denk- und Handlungsweise des Volkes, das der Gesetzgeber nach dieser Richtung des Rechtsgebietes seinen edlen Zweck vollkommen erreicht sah. Allein, welche ungeheure Last blieb noch auf seinen Schultern ruhn, und Sachsen sah in gespannter Erwartung der fernern Lösung jener gewaltigen Gesetzgebungsfrage entgegen, an deren zeitgemäßer Beantwortung selbst ein ausgezeichnetes Mitglied seines Erlauchten Königshauses den unmittelbarsten Antheil nahm. Das anerkannt bedeutendste Hinderniß für die fortschreitende Legislative bildete jene Anzahl wohlverordener Rechte und rechtsbegründeter Interessen, welche sich zum Theil mit seltener Kraft an die antiquirten Gebräuche und verjährten Gewohnheiten anklammerten; diese den bestehenden Rechtszustand zum Schützer gegen die Anforderungen des jungen Fortschritts anrufend, erklärten selbst da, wo sie eine wirkliche Einbuße nicht nachweisen konnten, den Widerstand an sich für eine Ehrensache und verlangten den Schutz der Gesetzgebung für ihr gekränktes Selbstgefühl. Wir meinen die Patrimonialgerichtsbarkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Sachsen.

Das neueste Gesetz und Verordnungsblatt enthält das Gesetz über die körperliche Züchtigung der Bettler und der ihre Kinder betteln schickenden Eltern. Am 1. Octbr. ist die durch allerhöchste Verordnung ins Leben gerufene Commission für die Thierheilkunde feierlich ins Amt eingeführt worden. Dieser Com-

Oct.,

menförbe
kommen
gehofft.

Sehr.

Zimmer-
geborgt
auch mit
gefordert,
Krause
ungefalle
Obriigkeit

Krause.

n Ober-
dem aus
iste hier-
r ausge-
ch e n.

Juli a. c.
fe geleistet
eilung an
gen sind.
Gemeinden
Goldbach
Hartbau
19 Tblr.
r. 7 Pf.;
25 Rgr.;
n 7 Tblr.
Brettinig

rath.

reis

Rgr.

5 Rgr.
bis 15 Rgr.